

66/A

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 446/1994, wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 8 lautet:

"(8) Für Arbeitnehmer, auf welche die Bestimmungen der Abs.5 bis Abs.7 keine Anwendung finden kann die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von dreizehn Wochen so verteilt werden, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreitet. Eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraums von dreizehn Wochen kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann auch die Betriebsvereinbarung und den Einzeldienstvertrag zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraums ermächtigen."

2.) § 4 Abs. 9 lautet:

"(9) Im Falle einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen darf die tägliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten."

3.) § 7 Abs. 1 wird der bisherige letzte Satz wie folgt ersetzt:

"(1) Die Tagesarbeitszeit darf 12 Stunden nicht überschreiten."

4.) In § 7 Abs.2 wird der bisherige letzte Satz wie folgt ersetzt:

"(2) Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch dreizehn und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreiten."

5.) In § 7 Abs. 5 wird der bisherige letzte Satz wie folgt ersetzt:

"(5) Eine Tagesarbeitszeit über zwölf Stunden bzw. dreizehn Stunden (Abs.2) kann das Arbeitsinspektorat jedoch nur zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist."

6.) § 9 Abs.2 lautet:

"(2) Die Tagesarbeitszeit darf in den Fällen der §§ 4a (Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 (erhöhter Arbeitsbedarf), 8 Abs. 2 und 5 (Vor- und Abschlußarbeiten), 16 Abs. 2 bis 5 (Verlängerung der Einsatzzeit), 18 Abs. 2 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19 .

(Krankenanstalten und Kuranstalten) zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist."

7.) § 9 Abs.3 lautet:

"(3) Die Wochenarbeitszeit darf im Falle des § 4 c (Dekadenarbeit) 50 Stunden überschreiten und in den Fällen der § 4 a Abs.4 (Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs.2 bis 5 (erhöhter Arbeitsbedarf), 18 Abs. 3 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19 (Krankenanstalten und Kuranstalten) 50 Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist."

Keinesfalls darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in einem Bezugszeitraum von 4 Monaten gerechnet jeweils ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, 48 Stunden überschreiten."

8.) In § 12 Abs. 1 wird der bisherige letzte Satz wie folgt ersetzt:

"( 1 ) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die ununterbrochene Ruhezeit nur zehn Stunden beträgt."

9 ) § 12 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Wenn bei Schichtarbeit der Arbeitnehmer die Gruppe wechselt kann zwischen dem Ende der Arbeit in einer Schichtgruppe und dem Beginn der Arbeit in der nächsten die ununterbrochene Ruhezeit einmal in der Kalenderwoche nur acht Stunden betragen."

## Begründung

Ausgehend von der allgemein anerkannten Notwendigkeit der Arbeitszeitflexibilisierung soll dieser Antrag einerseits dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu stärken, andererseits aber auch die eigenverantwortliche Entscheidung des einzelnen Arbeitnehmers in einem wirklichen Rahmengesetz ermöglichen. Das Arbeitszeitgesetz in seiner jetzigen Form steckt im Gegensatz dazu auf der einen Seite den Rahmen zu eng ab, in Einzelaspekten ist es aber sogar weitreichender als die entsprechende EU - Richtlinie.

Ziel dieses Antrages ist es, eine erweiterte Flexibilisierung der Arbeitswelt zum Wohl aller Beteiligten zu erreichen. Der Rahmen für die freie Einteilung der - im übrigen gleich bleibenden - Normalarbeitszeit soll erweitert werden, da in vielen wirtschaftlich bedeutenden Branchen der Arbeitsbedarf starken Schwankungen, an die es die Arbeitszeit anzupassen gilt, unterworfen ist. Ein weiterer wesentlicher Punkt zur Flexibilisierung der Arbeitszeit ist die erweiterte Zulassung von Überstunden bei vorübergehendem erhöhtem Arbeitsbedarf.

Im Detail soll bei einer flexiblen Verteilung der Normalarbeitszeit die höchstzulässige Tagesarbeitszeit generell von bisher 9 auf 10 Stunden angehoben werden. Außerdem soll auch ein längerer Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der Normalarbeitszeit bereits im Arbeitszeitgesetz möglich sein (Durchrechnung über 13 Wochen statt bisher 7 Wochen). Darüber hinaus sollen - ohne Obergrenze - der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarungen längere Durchrechnungszeiträume

zulassen können. Weiters soll die Tagesarbeitszeit inklusive Überstunden 12 Stunden betragen können, wobei zusätzlich in bestimmten Branchen bei erhöhtem Arbeitsbedarf eine Arbeitszeit von höchstens 13 Stunden, bzw. eine Wochenarbeitszeit von maximal 60 Stunden möglich sein soll.

Die Bestimmungen bezüglich Ruhezeiten sollen einheitlich, und nicht wie bisher geschlechtsspezifisch gefaßt sein; auch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die gesetzliche Nachtruhe ausnahmsweise bei einem Schichtwechsel etwas kürzer - nämlich 8 statt 10 Stunden - zu genehmigen, um den betreffenden Arbeitnehmer auch ein volles Wochenende zu ermöglichen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales verlangt.